

Friedhofsgebührenordnung (Satzung)

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sankt Marien in Barth

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sankt Marien in Barth hat der Kirchengemeinderat am 12.04.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Kindergrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Kinder bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre | 667,68 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 33,38 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) 1 Grabstelle für 25 Jahre | 1.025,37 € |
| b) 2 Grabstellen für 25 Jahre | 2.050,74 € |
| c) 3 Grabstellen für 25 Jahre | 3.076,11 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 41,01 € |

3. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) eine Grabstelle für 25 Jahre ohne Pflege | 1.005,99 € |
| b) eine Grabstätte für 25 Jahre mit Pflege
(ohne Grabplatte) | 2.637,85 € |

4. Rasenwahlgrabstätten mit Pflege und Grabmalpflicht:

- | | |
|---|------------|
| a) eine Grabstelle für 25 Jahre mit Pflege | 2.262,91 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 87,98 € |

5. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) eine Grabstelle für 20 Jahre mit Pflege
(ohne Grabplatte) | 1.942,59 € |
|---|------------|

6. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen:

- | | |
|---|----------|
| a) eine Grabstelle für 20 Jahre | 786,91 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 39,35 € |

7. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen mit Hecke:

- | | |
|---|------------|
| a) eine Grabstelle für 20 Jahre | 1.035,88 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 51,79 € |

8. Urnenrasenwahlgrabstätten mit Pflege und Grabmalpflicht:

- | | |
|---|------------|
| a) eine Grabstelle für 20 Jahre mit Pflege | 1.458,91 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 71,86 € |

9. Urnenbaumbestattungen

- | | |
|---|------------|
| a) 1 Grabstelle für 20 Jahre mit Pflege | 1.630,70 € |
| b) 2 Grabstellen für 20 Jahre mit Pflege | 3.261,40 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 81,54 € |

10. Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

- | | |
|---|------------|
| a) eine Grabstelle mit Pflege und Grabmal
für 20 Jahre | 2.092,38 € |
|---|------------|

11. Urnengemeinschaftsanlage für Paare

- | | |
|--|------------|
| a) zwei Grabstellen mit Pflege in der UGA und Grabmal
mit Inschrift | 3.370,04 € |
|--|------------|

12. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

In eine Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte kann gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.
In diesem Fall wird eine Gebühr gemäß 2. d), 4. b), 6. b), 7. b), oder 8. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Auflegen der Kränze und Beseitigen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr | 275,05 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 467,12 € |

2. für eine Urnenbestattung: 250,10 €

3. für eine Erstaufhügelung bei der Grabstätte mit Sargbestattung 65,03 €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen:

a) für die Genehmigung eines liegenden Grabmals 9,97 €

b) für die Genehmigung eines stehenden Grabmals auf einem Erdwahlgrab 43,47 €

c) für die Genehmigung eines stehenden Grabmals auf einem Urnenwahlgrab 36,27 €

d) für die Genehmigung eines stehenden Grabmals auf einem Reihengrab 34,97 €

IV. Umbettungsgebühren

a) Ausbettungsgebühr eines Erwachsenen 738,30 €

b) Ausbettungsgebühr eines Kindes 596,62 €

c) Ausbettungsgebühr einer Urne 511,59 €

V. Sonstige Gebühren:

a) Ausstellen einer Bescheinigung 11,08 €

b) Umschreibung eines Nutzungsrechtes 16,62 €

c) Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr 49,85 €

d) Rasenpflegegebühr eines Erdgrabes pro Jahr 86,71 €

e) Rasenpflegegebühr eines Urnengrabes pro Jahr 43,35 €

f) Gebühr für das Abräumen eines Grabes 65,03 €

g) Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines liegenden Grabmals 41,68 €

h) Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmals (groß) 121,71 €

i) Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmals (klein) 60,86 €

j) Gebühr für das Abräumen und Entsorgen einer Grabeinfassung 111,71 €

k) Grabplatte für Reihengräber mit Pflege nach Angebot

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barth, den 12.04.2018

Der Kirchengemeinderat:

Vorsitzender:

Mitglied des Kirchengemeinderates:



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 14. MAI 2018

Siegel

Unterschrift:

